

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Schwarzenbach a.d. Saale**

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Schwarzenbach a.d. Saale folgende

**Satzung**

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 29.11.2001 und zu den Änderungssatzungen vom 30.04.2003 und 26.04.2006

**§ 1**

§ 10 Abs.1 erhält folgende Fassung:

Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätzen nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Abwasser 3,74 €.

Für Grundstücke, die an die Entwässerungsanlage angeschlossen sind, deren Abwässer jedoch nicht in den Hauptsammler des Abwasserverbandes eingeleitet werden, beträgt die Gebühr abweichend von Satz 2 pro Kubikmeter Abwasser 1,87 € (ermäßigte Einleitungsgebühr).

Kleinkläranlagenbetreiber sind angehalten, ihre Anlage mit einer vollbiologischen Nachreinigung auszustatten. Diese werden entsprechend der Fertigstellung der vollbiologischen Kleinkläranlage ab dem Folgejahr von der ermäßigten Einleitungsgebühr befreit. Voraussetzung für die Befreiung ist die Vorlage eines von einem Sachverständigen der Wasserwirtschaft unterzeichneten Abnahmeprotokolls sowie der jeweils vorzulegenden Folgebescheinigung. Bei Fehlen der Folgebescheinigung oder Funktionsuntüchtigkeit der Anlage wird die Befreiung widerrufen und entfällt für das laufende Jahr.

**§ 2**

Die Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Schwarzenbach a.d. Saale, den 01. Januar 2009

Stadt Schwarzenbach a.d. Saale

Alexander Eberl  
1. Bürgermeister

